

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rooffox GmbH im B2B Bereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für sämtliche Bestellungen von Verlege- und Schneidemaschinen für Bitumenbahnen (im Folgenden: "die Ware") durch den Vertragspartner gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Sämtliche Bestellungen des Vertragspartners bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Maßgebend für Umfang und Gegenstand der Bestellung ist die Auftragsbestätigung.
- (2) Die jeweilige Spezifikation der Ware ist der Auftragsbestätigung als **Anlage** beigefügt.
- (3) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Vertragspartner zumutbar sind.

§ 3 Lieferung

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt durch Versendung der Ware an die vom Vertragspartner angegebene Lieferadresse. Die Wahl der Versandart erfolgt durch uns nach bestem Ermessen.
- (2) Die Versandkosten trägt der Vertragspartner. Die Ware wird für den Versand versichert. Die Kosten der Versicherung trägt der Vertragspartner.
- (3) Die Erfüllung der Lieferpflicht erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere für den Fall, dass wir uns ordnungsgemäß und ausreichend vor Vertragsschluss mit dem Vertragspartner entsprechend der Quantität und Qualität aus unserer Liefer- und Leistungsvereinbarung mit dem Vertragspartner bei unserem Zulieferer eingedeckt haben (Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes).
- (4) Der Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

§ 4 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist. Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs des Vertragspartners oder aus einem sonstigen vom Vertragspartner zu vertretenem Grund von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Absendung der Mitteilung der Versand- und/ oder Leistungsbereitschaft gegenüber dem Vertragspartner auf den Vertragspartner über.

§ 5 Lieferfrist und Lieferfristverlängerung bei Arbeitskämpfen und unvorhergesehenen Hindernissen

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wurde.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder behördliche Eingriffe und Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland sowie Epidemien, Pandemien wie Covid-19, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, insbesondere auch im Seetransport, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden -, und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- (4) Zu den unvorhergesehenen Hindernissen im Sinne von Absatz 3 gehören auch durch die vorstehend genannten Gründe verursachte Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners aufgrund von verspäteter Lieferung aus den vorstehend genannten Gründen der Behinderung, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei betriebsexternen Arbeitskämpfen sowie nicht für unsere Haftung wegen eines Übernahme- oder Vorsorgeverschuldens, wenn das Leistungshindernis mit seinen Folgen für die Möglichkeit der Vertragserfüllung vorhersehbar oder bereits vorhanden war und wir die Verpflichtung dennoch ohne ausdrückliche Einschränkung eingegangen sind oder keine mögliche Vorsorge getroffen haben, um den Vertrag trotz des bevorstehenden Leistungshindernisses erfüllen zu können. Es gilt ebenso nicht für den Anspruch des Vertragspartners auf Rückzahlung der Gegenleistung, wenn der Vertragspartner diese bereits im Voraus geleistet hat. Für diese Fälle gelten die Regelungen aus § 14 der AGB.

- (6) Der Grund und die voraussichtliche Dauer der Behinderung ist dem Vertragspartner mitzuteilen, wenn zu übersehen ist, dass etwaige Lieferfristen nicht einzuhalten sind.
- (7) Die Verlängerung der Lieferfrist nach Absatz 3 gilt nicht, wenn wir unserer Informationspflicht nach Absatz 6 nicht nachgekommen sind oder wenn wir das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen haben.
- (8) Die Regelungen zur Lieferfristverlängerung gelten auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- (9) Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

§ 6 Lieferverzug und Verzugsentschädigung

- (1) Wenn dem Vertragspartner wegen einer Verzögerung der Lieferung bei Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins ein Schaden erwächst, haften wir im Falle eines schuldhaft herbeigeführten Lieferverzuges im Rahmen einer pauschalen Verzugsentschädigung. Sie beträgt für jede volle Woche der Lieferverzögerung 0,5% der Nettoauftragssumme, insgesamt aber höchstens 5% der Nettoauftragssumme.
- (2) Uns steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs ein wesentlich niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- (3) Die pauschale Verzugsentschädigung wird im Falle der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens auf die Höhe des Schadensersatzes angerechnet.
- (4) Ansprüche wegen verspäteter Lieferung bei Arbeitskämpfen und/ oder unvorhergesehenen Hindernissen gemäß § 5 Absatz 3, insbesondere Schadensersatzansprüche, stehen dem Vertragspartner nur nach Maßgabe der Regelung in § 5 Absatz 5 zu.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners auf Verzugschaden bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 14 der AGB.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen ab Anlieferung, versteckte Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab deren Entdeckung bei uns zu rügen. Unter Werktagen sind die Werktage in der Bundesrepublik Deutschland gemeint.
- (2) Bei Anlieferung offensichtlich beschädigter Ware durch ein Transportunternehmen ist der Vertragspartner bei Annahme der Ware verpflichtet, diese Beschädigung gegenüber dem Transportunternehmen zu rügen und sicherzustellen, dass die Rüge in den Frachtpapieren, dem Speditionsübergabeschein oder einem anderweitigen geeigneten Dokument vermerkt wird, wobei ein Vermerk auf dem Lieferschein nicht ausreichend ist.
- (3) Unterlässt der Vertragspartner diese Rüge, verliert er seinen Anspruch auf Gewährleistung insoweit als wir infolgedessen unseren Schaden nicht bei dem Transportunternehmen liquidieren können, es sei denn der Vertragspartner kann nachweisen, dass der Mangel nicht auf die Beschädigung durch den Transport zurückzuführen ist.

§ 8 Gewährleistungsansprüche

- (1) Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.
- (3) Wählt der Vertragspartner wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (4) Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen handelsüblichen Abweichungen in Qualität, Farbe, Design, Ausrüstung oder Verarbeitung, steht dem Vertragspartner jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (5) Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seiner ihm nach § 377 HGB obliegenden und in § 7 der AGB näher geregelten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (6) Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Unsere öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Vertragspartner durch uns nicht. Die Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die in der Warenbeschreibung dargestellten Beschaffenheitsangaben keine Garantien im Rechtssinne darstellen.
- (7) Es wird zudem keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Ware, nicht ordnungsgemäße Lagerung der Ware und unvollständige Informationen des Vertragspartners über die Eigenschaften der Ware. Vorstehendes gilt nicht in den Fällen des arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB oder einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand.
- (8) Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
- (9) Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 14 der AGB.

§ 9 Verjährung

- (1) Für alle Ansprüche aus Schadensersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen uns geltend gemacht werden, gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monate.

- (2) Die Gewährleistungsansprüche bezüglich aller von uns gelieferten Waren verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrenübergang, im Falle der An- oder Abnahmeverweigerung des Vertragspartners vom Zeitpunkt des Zugangs der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme bei uns.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für (Schadensersatz)Ansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, in den Fällen des arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, oder wenn in den Fällen der § 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette mit Verbraucher als Endabnehmer) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- (4) Die Gewährleistungsansprüche nach Absatz 2 erlöschen jedoch vorzeitig, sobald durch den Vertragspartner Veränderungen vorgenommen bzw. Anweisungen zur ordnungsgemäßen Lagerung der Ware nicht befolgt werden.

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste und gelten vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung unter Ausschluss der Versand- und Frachtkosten.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten; sie wird in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Für die Entrichtung des Kaufpreises kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Die jeweils vereinbarten Raten sind vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung ab Rechnungsdatum sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Wir behalten uns vor, von dem Vertragspartner bei vereinbarter Ratenzahlung gemäß Absatz 3 eine Vertragserfüllungsbürgschaft auf erstes Anfordern, ausgestellt von einer deutschen Bank oder Sparkasse, zu fordern. Die Kosten der Ausstellung einer solchen Vertragserfüllungsbürgschaft trägt der Vertragspartner.
- (5) Der Vertragspartner kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der jeweiligen Ratenzahlung in Verzug, sofern der Vertragspartner die Gegenleistung bereits empfangen hat. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern.
- (6) Der Vertragspartner hat bei Zahlungsverzug auch für sämtliche Kosten aufzukommen, die uns durch die Beauftragung eines Inkassobüros oder eines deutschen oder ausländischen Rechtsanwalts entstehen.
- (7) Dies gilt insbesondere auch bei unberechtigter Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge im Sinne des § 11 Absatz 1 der AGB und bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners.
- (8) Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens bleibt hiervon unberührt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass infolge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (9) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- (10) Ergeben sich nach Vertragsschluss konkrete Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, wie z.B. Vollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern des Vertragspartners, Überschreiten der Zahlungsfristen o.ä., sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten

§ 11 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Der Vertragspartner kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – gegenüber uns ausgeschlossen.
- (2) Der Vertragspartner ist nur mit unbestritten und/ oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
- (3) Die Rechte des Vertragspartners sind nur mit unserer Zustimmung abtretbar.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor („Vorbehaltsware“) bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen wird.
- (2) Befindet sich der Vertragspartner uns gegenüber im Zahlungsverzug, so hat er uns auf Verlangen unverzüglich eine genaue Aufstellung über die noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu übersenden. Das gleiche gilt, sobald ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners beantragt ist. In diesem Falle hat er die entsprechende Aufstellung ohne Aufforderung sofort zu übersenden.
- (3) Wir können außerdem nach Rücktritt vom Vertrag die sofortige Rückgabe der schon ausgelieferten Ware verlangen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- (4) Ist auf die Vertragsbeziehungen ausnahmsweise ausländisches Recht anzuwenden und lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet das ausländische Recht jedoch dem Verkäufer, sich andere Rechte vorzubehalten, so sind wir berechtigt, alle Rechte dieser Art auszuüben.
- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Maßnahmen unsererseits mitzuwirken, die wir zum Schutze unseres Eigentums oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen wollen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund ist das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für uns selbstverständlich.

- (2) Wir erheben, verarbeiten und nutzen die personenbezogenen Daten des Vertragspartners nur, wenn diese vom Vertragspartner zur Vertragsabwicklung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden die Daten des Vertragspartners zum Zwecke der zukünftigen Kundenbetreuung verwendet, wobei der Vertragspartner dem jederzeit widersprechen kann.
- (3) Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden lediglich im Rahmen der Vertragsabwicklung an andere Unternehmen (z.B. das mit der Lieferung beauftragte Transportunternehmen) weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Ansonsten erfolgt keine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte.
- (4) Der Vertragspartner kann sich bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten unentgeltlich an uns wenden.

§ 14 Haftung

- (1) Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (4) Ebenso haften wir bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Die sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist und wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen haben. Das gleiche gilt, soweit die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Haftung gemäß gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 15 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, insbesondere alle Angaben über Kundenbeziehungen und ihre Details, andere wesentliche Informationen wie z.B. Pläne, Leistungsbeschreibungen, Produktspezifikationen, Informationen zu Produktprozessen und auch sonstige vertrauliche Informationen, die von den Vertragsparteien in schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellt und/ oder offen gelegt werden, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes höchst vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht im geschäftlichen Verkehr und/ oder zu Wettbewerbszwecken direkt oder indirekt zu verwenden und/ oder im geschäftlichen Verkehr und/ oder zu Wettbewerbszwecken an Dritte weiterzuleiten und / oder Dritten anderweitig direkt oder indirekt selbst oder durch Dritte zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht, sofern Informationen öffentlich bekannt sind (z.B. Veröffentlichungen in Medien), bei Erhalt der anderen Partei schon bekannt waren, von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht einer Partei zugänglich gemacht werden oder kraft gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Verfügung oder richterlicher Anordnungen, insbesondere Urteile, bekannt gemacht werden müssen. Soweit sich eine Partei auf eine dieser Ausnahmetatbestände berufen will, ist sie dafür beweispflichtig.
- (3) Die Vertragsparteien werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen oder die in sonstiger Weise mit vertraulichen Informationen im Sinne von Absatz 1 bestimmungsgemäß in Berührung kommen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend der Absätze 1 und 2 verpflichten.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns aus und im Zusammenhang mit den AGB und mit einem Vertrag auf Basis der AGB, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Vertragspartner als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
- (3) Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.
- (4) Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.